

---

**Regierungsrat**

Sitzung vom: 18. Dezember 2007  
Protokoll-Nr: 1654

---

**Schwarzarbeit / Pflichtenheft der Dienststelle Wirtschaft und Arbeit**

---

**Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement berichtet:**

1. Das Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA) vom 17. Juni 2005 und die zugehörige Verordnung gegen die Schwarzarbeit (VOSA) vom 6. September 2006 werden am 1. Januar 2008 in Kraft treten. Diese beiden Bundeserlasse bringen eine Reihe von Verbesserungen, um die Schwarzarbeit wirksam zu bekämpfen. Es sind dies:

- o Administrative Erleichterung bei der Sozialversicherung und bei der Quellensteuer durch Einführung eines vereinfachten Abrechnungsverfahrens für kleinere, unselbständige Tätigkeiten (z.B. Haushalt, vorübergehende oder zeitlich begrenzte Tätigkeiten);
- o Verpflichtung der Kantone, ein kantonales Kontrollorgan mit verstärkten Kontrollkompetenzen zu bezeichnen;
- o Pflicht zum Austausch von Kontrollergebnissen unter den beteiligten Behörden und Organen;
- o verstärkte Sanktionen, z.B. Ausschluss vom öffentlichen Beschaffungswesen und Kürzung von öffentlichen Finanzhilfen.

2. Die Bundesgesetzgebung beschreibt die Vollzugsaufgaben weitgehend abschliessend. Der Regierungsrat hat deshalb die innerkantonalen Zuständigkeiten am 4. September 2007 mit der Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (SRL Nr. 864), die ebenfalls am 1. Januar 2008 in Kraft treten wird, geregelt. Gemäss § 1 dieser Vollzugsverordnung ist die Dienststelle Wirtschaft und Arbeit das im Bundesgesetz vorgesehene Kontrollorgan für das Gebiet des Kantons Luzern.

3. Nach Art. 4 Abs. 1 BGSA hat der Kanton für das von ihm bezeichnete Kontrollorgan ein Pflichtenheft zu erstellen. Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement beantragt, dieses zu beschliessen und ebenfalls auf den 1. Januar 2008 in Kraft zu setzen:

**Der Regierungsrat beschliesst:**

Für die Dienststelle Wirtschaft und Arbeit als Kontrollorgan nach Art. 4 Abs. 1 BGSA gilt ab 1. Januar 2008 das folgende Pflichtenheft:

*1. Aufgaben*

Die Dienststelle Wirtschaft und Arbeit ist Koordinationsstelle für alle Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit. Sie

- a. überwacht den kantonalen Arbeitsmarkt in Bezug auf die Bekämpfung der Schwarzarbeit;
- b. tauscht mit der tripartiten Kommission nach Art. 360b Abs. 1 OR die für den Vollzug des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit notwendigen Informationen und Unterlagen aus;

- c. nimmt alle Sachverhalte auf, die möglicherweise Schwarzarbeit betreffen könnten (Meldung über behauptete Verstösse, Ergebnisse von Kontrollen, eingezogene Bussen und Gebühren). Diese können ihr wie folgt zur Kenntnis gebracht werden:
  - Feststellung der Kontrollorgane nach dem Bundesgesetz über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vom 8. Oktober 1999,
  - Meldungen von Beobachtungen aus der Öffentlichkeit (Medienberichte, private Anzeigen, Hinweise von Gemeinwesen und Sozialpartnern usw.),
  - Feststellungen der Behörden in den im Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit angeführten Kontrollbereichen (Ausländerbewilligungen, Sozialversicherungsbeiträge und Quellensteuerabzug) und anderer Behörden (Lebensmittelkontrolle im Gastgewerbe, Arbeitsinspektoren, Einwohnerkontrolle usw.);
- d. gibt sachdienliche Informationen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit an die zuständigen Stellen weiter (aufgedeckte Verdachtsfälle);
- e. orientiert die meldenden Behörden und Stellen über die Ergebnisse der Kontrollen;
- f. erstattet zu Händen des Regierungsrats und der Direktion für Arbeit des Staatssekretariats für Wirtschaft jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.
- g. sorgt für die korrekte Abrechnung der durch Gebühren und Bussen nicht gedeckten Kontrollkosten mit dem Bund.

## 2. Durchführung der Kontrollen

2.1 Die Dienststelle Wirtschaft und Arbeit führt die Kontrollen nach den Art. 6 ff. des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit durch.

2.2 Die Kontrollen können von Amtes wegen oder auf Anzeige hin durchgeführt werden.

2.3 Die mit der Kontrolle betrauten Personen haben sich mittels eines speziellen kantonalen Ausweises zu legitimieren.

## 3. Delegation von Kontrolltätigkeiten

3.1 Die Delegation von Kontrolltätigkeiten an Dritte erfolgt mittels Leistungsauftrag. Damit werden Auflagen und Vorgaben zum Zweck der Qualitätssicherung verbunden.

3.2 Die Dienststelle Wirtschaft und Arbeit überwacht die Tätigkeit der mit der Kontrolle betrauten Personen.

---

Zustellung an:

- Gesundheits- und Sozialdepartement
- Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
- Dienststelle Wirtschaft und Arbeit

---

Im Auftrag des Regierungsrates

Der Staatschreiber:



Versand: 20. Dezember 2007